

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1973

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard, Magdeburg  
Die börsenrechtliche Zulässigkeit des Zusammenschlusses  
der Deutsche Börse AG mit der NYSE Euronext im Blick  
auf die Frankfurter Wertpapierbörse  
- Teil I -

Seite 1983

Prof. Dr. Frank Stellmann und Dr. Matthias Stoeckle,  
Rechtsanwälte, München  
Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Vermögens  
einer Gesellschaft

Seite 1990

LG Düsseldorf, 11.5.2011  
Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Abgabe der Willenser-  
klärung für die Feststellung der Verbrauchereigenschaft  
im Hinblick auf Verbraucherkreditvorschriften

Seite 1992

LG Hamburg, 6.7.2011  
Zum Anspruch auf Zahlung einer Nichtabnahmeent-  
schädigung, wenn die Nichtabnahme vom Darlehens-  
nehmer nicht zu vertreten ist

Seite 1995

BGH, 13.9.2011  
Zur Haftung eines Bevollmächtigten aus § 826 BGB,  
wenn er bei Errichtung einer Gesellschaft die ihm  
erteilte Generalvollmacht missbraucht; keine fehlerhafte  
Gesellschaft, wenn ein Mitgesellschafter die ihm erteilte  
Vollmacht überschreitet

Seite 2012

BGH, 17.8.2011  
Zur Verantwortlichkeit des Betreibers eines Online-  
Marktplatzes für Rechtsverletzungen, die durch ein  
auf dem Marktplatz eingestelltes Verkaufsangebot  
begangen werden

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Burgard, Magdeburg

Die börsenrechtliche Zulässigkeit des Zusammenschlusses der Deutsche Börse AG mit der NYSE Euronext im Blick auf die Frankfurter Wertpapierbörse  
- Teil I –

1973

Prof. Dr. Frank Stellmann und Dr. Matthias Stoeckle, Rechtsanwälte, München

Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Vermögens einer Gesellschaft

1983

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

LG Düsseldorf 11.5.2011

Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Abgabe der Willenserklärung für die Feststellung der Verbrauchereigenschaft im Hinblick auf Verbraucherkreditvorschriften

1990

LG Hamburg 6.7.2011

Zum Anspruch auf Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung, wenn die Nichtabnahme vom Darlehensnehmer nicht zu vertreten ist

1992

#### Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 13.9.2011

Zur Haftung eines Bevollmächtigten aus § 826 BGB, wenn er bei Errichtung einer Gesellschaft die ihm erteilte Generalvollmacht missbraucht; keine fehlerhafte Gesellschaft, wenn ein Mitgesellschafter die ihm erteilte Vollmacht überschreitet

1995

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 24.3.2011

Jederzeitige Kündigungsmöglichkeit eines Werkvertrags, mit dem sich der Unternehmer für eine Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten zur Bereitstellung, Gestaltung und Betreuung einer Internetpräsenz verpflichtet hat, durch den Besteller; zur Darlegung eines Anspruchs des Unternehmers aus § 649 Satz 2 BGB

1997

Bundesgerichtshof 21.4.2011

Zur Funktionstauglichkeit eines Rundbogenfensters

1999

Bundesgerichtshof 19.5.2011

Zur Aufklärungspflicht des Auftragnehmers, wenn er erkennen muss, dass die von ihm vertragsgemäß errichtete Bodenplatte wegen einer Bauzeitverzögerung im Winter der Gefahr von Rissebildung ausgesetzt sein wird

2001

Bundesgerichtshof 30.6.2011

Zur Frage, ob eine detaillierte Angabe im Leistungsverzeichnis einer funktionalen Ausschreibung die Pauschalierung der Vergütung begrenzt oder lediglich die Geschäftsgrundlage des Vertrages beschreibt; zum Ausgleichsanspruch nach § 2 Nr. 7 Abs. 1 VOB/B bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage

2004

Bundesgerichtshof	30.6.2011	Zu den Prüfungspflichten eines Installateurs, der den Auf- 2008 trag hat, eine Hausleitung an eine Grundleitung mit Rückstausicherung anzuschließen
Bundesgerichtshof	14.7.2011	Zur Ermittlung des vom Besteller nach Rücktritt von ei- 2010 nem Bauvertrag geschuldeten Wertersatzes für die bei ihm verbleibende Bauleistung
Bundesgerichtshof	28.7.2011	Zur Frage, wann der Unternehmer seinen Anspruch auf 2011 Vergütung nach einer freien Kündigung des Werkvertra- ges auf die Vermutung in § 649 Satz 3 BGB stützen kann
<b>Sonstiges</b>		
Bundesgerichtshof	17.8.2011	Zur Verantwortlichkeit des Betreibers eines Online- 2012 Marktplatzes für Rechtsverletzungen, die durch ein auf dem Marktplatz eingestelltes Verkaufsangebot begangen werden
Bundesgerichtshof	16.6.2011	Zur Wirksamkeit einer Ersatzzustellung nach §§ 178 bis 2017 181 ZPO

www.wm-seminare.de



WM Seminare

## Investmentfonds im Steuerrecht

Mit allen aktuellen Themen und neuesten Entwicklungen,  
z.B. steuerrechtliche Umsetzung von UCITS IV, jüngste BMF-Schreiben und Rechtsprechung etc.

25./26. Oktober 2011, Frankfurt/Eschborn

Informationen: Tel. 069 2732 162; E-Mail: [seminare@wm-seminare.de](mailto:seminare@wm-seminare.de)

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 84,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,55) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2011 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV